

Oberlandesgericht Hamm, 59061 Hamm

21.12.2010
Seite 1 von 3

An den
Vorstand des Bundes der Richter
und Staatsanwälte in NRW,
Landesverband des Deutschen Richterbundes
Martin – Luther – Str. 11
59065 Hamm
nachrichtlich

an das
Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Aktenzeichen
547 IT-Ausst. (allg.) – 11. 427
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in
~~Herr~~ Dr. Malik
Durchwahl
02381 272-5531

IT - Ausstattung der Gerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm
Interview mit Herrn Justizminister Kutschaty in der RiStA - Ausgabe 6 /
2010

Das o. b. Interview enthält auf Seite 8 folgende Passage:

„Frage RiStA: Die meiste Schreibarbeit im richterlichen Dienst wird bei den Amtsgerichten erledigt, und gerade dort befinden sich auch Computer, die bei den Oberlandesgerichten aussortiert worden sind. Behördenleiter und Obergerichte haben oft eine andere Sachausstattung, als gerade diejenigen, welche quantitativ am häufigsten auf EDV-gestützte Verfahren zugreifen.“.

Hierzu stelle ich Folgendes fest:

Der jährliche Reinvestitionsbedarf für Hardware wird grundsätzlich auf **Basis der IT-Statistik und früherer Beschaffungen durch die Zentrale IT - Beschaffungsstelle unter Zugrundelegung von Reinvestitionszyklen** ermittelt.

Diese sind aktuell wie folgt:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Heßlerstraße 53
59065 Hamm
Dezernat 9

Telefon 02381 272-0
Telefax 02381 272-518
verwaltung@olg-hamm.nrw.de

Internet:
www.olg-hamm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. mit Linie 6 oder 33
bis Haltestelle
Widumstraße /OLG



Produkt \ Produktgruppe	Zyklus
Server	5 Jahre
PC-Konfiguration	5 Jahre
Notebooks	5 Jahre
Monitore	6 Jahre
Drucker Serviceeinheit	4 Jahre
Sonstige Druckersysteme (u.a. Arbeitsplatz- und Farblaserdrucker)	6 Jahre
Aktive Netzkomponenten	8 Jahre
Router	8 Jahre
Zeiterfassungssysteme	6 Jahre

Das JM Nordrhein-Westfalen stellt grundsätzlich nur den **so ermittelten Reinvestitionsbedarf** dem Geschäftsbereich **zweckgebunden** zur Verfügung, wobei die mittelverwaltenden Behörden neben den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 7 LHO) im Einzelnen noch Folgendes zu beachten haben:

- Beschaffungsmaßnahmen von Notebooks, Handheld - PCs sowie TFT - Monitoren größer 22" bedürfen der Einwilligung des JM Nordrhein - Westfalen. Reinvestitions- und Ersatzbeschaffungsmaßnahmen sind davon ausgenommen.
- Reservebestände an PC und Druckern sollten 2% des Gesamtgerätebestands des Geschäftsbereichs nicht überschreiten.
- Einer Ausnahmegenehmigung von den allgemein gültigen Ausstattungsstandards bedarf es nicht, wenn eine entsprechende ärztliche Verordnung vorliegt. In diesen Fällen ist vor Einleitung einer Beschaffungsmaßnahme die zuständige Hauptfürsorgestelle zu beteiligen.

Sowohl Art als auch **Umfang der Reinvestitionsmaßnahmen** stehen somit zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres **für alle Behörden nachvollziehbar** und **für die Bestellbehörden nicht mehr veränderbar** fest. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des JM Nordrhein - Westfalen.

Auf Grund dieser Modalitäten ist für den hiesigen Geschäftsbereich **ausgeschlossen**, dass „Computer, die bei den Oberlandesgerichten aussortiert worden sind, sich bei den Amtsgerichten befinden“ und

„Behördenleiter und Obergerichte oft eine andere Sachausstattung haben“.

Für eine entsprechende Richtigstellung wäre ich dankbar.

Im Auftrag
Dr. Malik

Begläubigt
R. B. S.
Justizbeschäftigte

